

REPUBLIC ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

GZ BKA-817.409/0002-DSR/2010
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43-1-53115/2527
Fax: ++43-1-53109/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Per E-Mail:
michaela.hickl-
rath@lebensministerium.at

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz 2002 geändert wird
(AWG-Novelle 2010)**

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **198. Sitzung am 5. Juli 2010 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 22 Abs. 5, 5a und 5b des Entwurfes:

Soweit ersichtlich, sollen die für Zwecke der Abfallwirtschaft eingerichteten Register nunmehr für andere Rechtsbereiche und von anderen Ressorts „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ verwendet werden dürfen. Dazu ist zunächst auf Art. 6 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG bzw. auf § 6 DSG 2000 zu verweisen, wo festgelegt ist, dass personenbezogene Daten für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Unklar ist die Formulierung, dass hier Daten aus dem Register von anderen Behörden „im Rahmen ihrer Zuständigkeit verwendet“ werden können. Insbesondere fragt es sich, welchen Zusatzwert diese Formulierungen zu § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 bringen. Auch die Erläuterungen geben keinerlei Aufschluss darüber, welche Datenverwendungen hier gemeint sein könnten und warum diese notwendig sind. Sollte damit eine Übermittlung an die anderen Behörden in begründeten Fällen gemeint sein, so wäre

zu präzisieren, welche Behörden aus welchem Anlass welche Daten aus dem Register zu welchem Zweck erhalten dürfen.

Sollte hingegen gemeint sein, dass sich andere Behörden zu völlig anderen Zwecken (die wiederum zu präzisieren wären) an dem bestehenden Informationssystem zur Gänze beteiligen dürfen, so ist die Zulässigkeit dieser Konstruktion auf Grund des Zweckbindungsgrundsatzes und auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (insbesondere auch hinsichtlich der Verwendung des gelindesten Mittels) nicht gegeben; eine derartige Konstruktion sollte daher vermieden werden.

Der Datenschutz regt daher an, dass § 22 im Sinne der von den informierten Vertretern in der Sitzung des Datenschutzrates getätigten Zusagen dahingehend präzisiert und ergänzt werden sollte, dass erkennbar ist, aus welchen konkreten Bestimmungen sich die dort angeführten Zuständigkeiten ableiten lassen.

Zu § 75a des Entwurfes:

Soweit hier überhaupt die Verwendung personenbezogener Daten notwendig sein sollte, müsste hier präzisiert werden, welche Daten an wen übermittelt werden bzw. von wem diese Daten verwendet werden dürfen.

8. September 2010
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt